

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen :

1. den Studenten Ronny Benno L o e w y,
geboren am 10.4.1946 in Tel Aviv / Israel,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Beethovenplatz 4 IV
(Studentenheim),
Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
Frankfurt/Main, Rahmhofstraße 4;
2. den Studenten Frank Friedrich W o l f f,
geboren am 28.8.1945 in Battenberg,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Portstraße 1 - 3
(Studentenheim), Hauptwohnsitz Berlin, Bülowstr.73,
Deutscher, ledig,
Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
Frankfurt/Main, Rahmhofstraße 4;
3. den Studenten Hans-Jürgen Gerhard K r a h l,
geboren am 17.1.1943 in Sarstedt (Krs.Hildesheim),
wohnhaft in Frankfurt/Main, Portstraße 1 - 3
(Studentenheim),
Deutscher,
Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
Frankfurt/Main, Rahmhofstraße 4;
4. den Studenten Burkhard B l ü m,
geboren am 1.10.1943 in Hofheim/Ried,
wohnhaft in Frankfurt/Main Untermainanlage 9,
Deutscher, ledig,
5. den Studenten Arno G r i e g e r,
geboren am 15.11.1946 in Offenbach/Main,
wohnhaft in Heusenstamm (Krs. Offenbach),
Schloßstraße 47,
Deutscher, ledig,

6. den Studenten Hurt Ferdinand F r a u t m a n n,
 geboren am 6.6.1931 in Sulsbach/Main,
 wohnhaft in Frankfurt/Main, Adalbertstraße 10 II
 bei Dietrich,
 Deutscher, ledig,

7. den Studenten Udo R i e c h m a n n,
 geboren am 25.9.1942 in Minden/Westfalen,
 wohnhaft in Frankfurt/Main, Untermainanlage 9 IV
 bei Wolfstetter,
 Deutscher, ledig,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
 Frankfurt/Main, Rahnhofstraße 4,

8. den Studenten Klaus-Dieter K a t a r s k i,
 geboren am 18.3.1942 in Berlin,
 wohnhaft in Frankfurt/Main-Niederrad,
 Gerauer Straße 69 bei Eufinger,
 Deutscher, verheiratet,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
 Frankfurt/Main, Rahnhofstraße 4,

9. den Studenten Heinz D ü x,
 geboren am 5.9.1947 in Marburg,
 wohnhaft in Frankfurt/Main, Obere Kreuzäckerstr. 13,
 Deutscher, ledig,

gesetzliche Vertreter: Dr. Heinz D ü x und
 Irmgard D ü x geb. Weinert,
 Frankfurt/Main, Obere Kreuz-
 äckerstraße 13,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
 Frankfurt/Main, Rahnhofstr. 4

10. den Studenten Gotthard Jürgen B e c h m a n n,
 geboren am 12.7.1945 in Falkenstein/Vogtland,
 wohnhaft in Frankfurt/Main, Ludwig Landmannstr. 343,
 Deutscher, ledig,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Christian R a a b e,
 Frankfurt/Main, Rahnhofstraße 4,

11. den Studenten Roland P a n k i e w i c z,
geboren am 21. 7. 1946 in München,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Friedengasse 3
bei Aewärten,
Deutscher, ledig,

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens und die den Angeeschuldigten
erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse
zur Last.

G r ü n d e:

Durch die Anklageschrift vom 2.12.1968 wird den Angeschul-
digten zur Last gelegt, sie hätten sich am 20.11.1967 ge-
meinschaftlich des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1
und 2 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB schuldig ge-
macht. Nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens
besteht jedoch aus Rechtsgründen kein hinreichender Ver-
dacht, daß diese Straftatbestände bei den Vorgängen am
20.11.1967 erfüllt sind.

Auf Grund der Ermittlungen im Vorverfahren geht die Kammer
in weitgehender Übereinstimmung mit der Anklageschrift -
zur Beurteilung der Rechtsfragen im wesentlichen vom fol-
gendem Sachverhalt aus:

Am 20.11.1967 hielt Prof. Dr. Carlo Schmid in der Zeit
von 11,15 Uhr bis 13,00 Uhr seine regelmäßige Vorlesung
im Hörsaal VI der Universität in Frankfurt/Main. In einem
Flugblatt und auf einer Wandzeitung hatte Tage vorher der
Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) angekündigt,
er wolle Prof. Dr. Schmid zu einer Stellungnahme zu den
Notstandsgesetzen veranlassen, und hatte zu einem "Go-in"
in die Vorlesung aufgerufen. Der Rektor der Universität,
Prof. Dr. Rüegg, hatte am 19.11.1967 in einem Telegramm
an den SDS, Ortsgruppe Frankfurt/Main, und in einem zur

Verteilung gekommenen Flugblatt vor dem "beabsichtigten Bruch des Hausfriedens der Universität" gewarnt und gefordert, unverzüglich "die geplante Terroraktion rückgängig zu machen."

Der Hörsaal VI war bei Vorlesungsbeginn überfüllt; Zuhörer standen dicht gedrängt bis zu den Vordereingängen und blockierten den Eingang zum Hörsaal. Auch in dem Vorraum standen noch zahlreiche Personen, unter ihnen auch einige Professoren und Rektor Dr. Rüegg. Eine Gruppe von Studenten - die Anklage geht davon aus, daß sich darunter auch mindestens ein Teil der Angeschuldigten befand, was aber nicht festgestellt ist - versuchte Flugblätter zu verteilen, stellte ihr Vorhaben aber ein, als sie von Mitgliedern der Universitätsverwaltung dazu aufgefordert wurde. Prof. Dr. Rüegg hatte auf dem Flur eine kurze Diskussion mit dieser Gruppe, die wegen der Blockierung des Eingangs nicht in den Saal gelangen konnte.

Gegen 11,40 Uhr öffnete ein im Saal befindlicher Zuhörer, (der nicht ermittelt werden konnte) den auf Anordnung des Rektors von innen verschlossenen hinteren Eingang des Hörsaales. Kurze Zeit später betrat eine Gruppe von 15 - bis 20 Personen durch diese Tür den Hörsaal, und 20 - 30 Personen begaben sich dann aus dem Hörsaal auf die Rednertribüne. Sie grupperten sich im Abstand von einigen Metern um den am Rednerpult stehenden Prof. Dr. Carlo Schmid. Nach dem Ergebnis des Vorverfahrens steht nicht fest, daß die Angeschuldigten insgesamt oder einzelne von ihnen zu der Gruppe gehörten, die durch den hinteren Eingang den Hörsaal betrat, oder auch zu der Gruppe, die vorher im Vorraum mit Prof. Dr. Rüegg diskutierte. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Angeschuldigten oder die eingedrungene Gruppe Kenntnis von der Anordnung des Rektors hatte, die hintere Tür des Hörsaales geschlossen zu halten. Nach der Aussage des Verwaltungsdirektors Strobel war diese Tür vorher offen und wurde auch von Zuhörern benutzt. Erst nachdem der Hörsaal überfüllt war, wurde die Tür von einem Angestellten der Hausverwaltung

geschlossen. Alle Angeschuldigten sollen sich aber bei der Gruppe befunden haben, die sich auf das Podium begab. Die auf dem Podium befindliche Gruppe begann nun mit Diskussionen untereinander, störte durch einzelne Zwischenrufe und Sprechchöre oder rhythmisches Händeklatschen und schrieb an die Wandtafel hinter dem Vortragenden Bemerkungen, die sich auf die Notstandsgesetzgebung und die Einstellung Prof. Dr. Schmid zu diesen Gesetzen bezogen. Ein oder zwei Angehörige dieser Gruppe traten an Prof. Dr. Schmid heran und forderten ihn auf, über die Notstandsgesetze mit ihnen zu diskutieren. Dieser unterbrach nach Aussage des Zeugen Henkel darauf kurz seinen Vortrag und erklärte dies den Zuhörern im Saal. Durch Sprechchöre und Zurufe erhob sich erheblicher Widerspruch dagegen. Prof. Dr. Schmid lehnte das Ausinnen ab und fuhr mit seiner Vorlesung fort. Einzelne Demonstranten versuchten dann, ihre eigenen Ansichten den Zuhörern darzulegen und aus eigenen Texten vorzulesen. Da sie jedoch weder über ein Megaphon noch ein Mikrofon verfügten, konnten sie sich nicht verständlich machen. Die in der Vorlesung anwesenden übrigen Zuhörer reagierten ihrerseits mit Zurufen und Sprechchören und Diskussionen untereinander. Ein Demonstrant warf einmal Heftklammern auf das Manuskript von Prof. Dr. Schmid und ein anderer hielt ihm die Zeitschrift "Spiegel" vor.

Trotz des Tumultes und Lärmes setzte Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung fort, war allerdings zeitweise nur schwer oder gar nicht zu verstehen. Zur Pause von 12,00 bis 12,15 Uhr konnte er unbelästigt den Hörsaal verlassen und danach auch wieder bis 13,00 Uhr die Vorlesung fortsetzen. Während des 2. Teils der Vorlesung waren die Störungen wesentlich geringer. Es kam zu keiner Unterbrechung der Vorlesung mehr. In der Pause wurde vom Vorsitzenden der ASTA eine Abstimmung veranstaltet, bei der sich die im Saal Anwesenden in der Mehrzahl gegen eine Diskussion und für eine Fortsetzung der Vorlesung aussprachen.

Ob der Angeschuldigte Wolff oder ein anderer der Angeschuldigten einmal versucht hat, Prof. Dr. Schmid das Mikrophon wegzunehmen, ist bei den insoweit widersprüchlichen Aussagen der Zeugen nicht geklärt. Sie haben sich des Mikrophons nicht bedienen können.

Nach diesem Ermittlungsergebnis kann den Angeschuldigten ein Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB nicht zur Last gelegt werden. Sie sind weder widerrechtlich in den Hörsaal VI eingedrungen, noch haben sie ohne Befugnis entgegen der Aufforderung des Berechtigten darin verweilt. Bis auf zwei waren die Angeschuldigten zur Zeit des Vorfalles Studenten der Universität in Frankfurt am Main und als solche generell berechtigt, den Hörsaal VI auch während einer Vorlesung des Prof. Dr. Schmid zu betreten. Nur die Angeklagten Riechmann und Krahl waren aus irgendwelchen nicht geklärten Gründen aus der Liste der Studenten gestrichen worden. Aber auch ihnen kann die Berechtigung zum Betreten des Hörsaales nicht aberkannt werden, da auch viele andere Personen, die nicht eingeschriebene Studenten waren, insbesondere Vertreter der Presse und des Fernsehens mit Duldung des Rektors im Saal versammelt waren. Widerrechtlich eingedrungen wären die Angeschuldigten nur dann, wenn ihnen das Betreten des Hörsaales zu dieser Vorlesung durch ein konkretes Verbot des Inhabers des Hausrechtes - hier durch Prof. Dr. Rüegg als Rektor der Universität oder einem von ihm Bevollmächtigten - untersagt worden wäre. Ein solches ausdrückliches Verbot lag nach dem Ergebnis des Vorverfahrens nicht vor. Das Telegramm an den SDS und das Flugblatt enthalten lediglich eine allgemeine Warnung vor etwa beabsichtigten Aktionen, aber kein Verbot, die Universität oder den Hörsaal VI zu betreten. Es bedarf daher auch keiner Prüfung, ob die Angeschuldigten den Inhalt dieser Schriftstücke kannten. Auch später, etwa bei der Diskussion im Vorraum des Hörsaals, hat Prof. Dr. Rüegg nicht zum Ausdruck gebracht, daß er bestimmten Personen oder einer bestimmten Personengruppe das Betreten des Saales verboten habe oder verbieten wolle. Auch als eine Anzahl von Personen durch

die von innen geöffnete Tür den Hörsaal betrat, hat niemand ein solches Verbot ausgesprochen.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, aus denen die Angeschuldigten auf ein solches konkretes Verbot hätten schließen müssen, selbst wenn sie - was nicht festgestellt ist - zu der Gruppe gehörten, die nachträglich durch den hinteren Eingang den Saal betrat. Denn die Tür war offen, als die Gruppe sie erreichte, und daher für diese nicht erkennbar, daß sie nicht mehr als Eingang benutzt werden sollte.

Die in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8.12.1968 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die Angeschuldigten hätten sich durch das Vordringen auf das Podium des Hausfriedensbruches schuldig gemacht, ist rechtsirrig. Durch § 123 StGB sind zwar abgeschlossene Räume innerhalb eines Gebäudes, aber nicht Teile eines Raumes in einem Gebäude geschützt (s. Olshausen, 12. Auflage, § 123 Anm. 3 d). Das Rednerpodium im Hörsaal ist nicht ein für sich abgeschlossener Raum innerhalb des Universitätsgebäudes in diesem Sinne. Die Kammer kann sich auch nicht der Ansicht anschließen, das Eindringen der Angeschuldigten in den Hörsaal sei deshalb widerrechtlich, weil es "zum Zwecke der Nötigung des Zeugen Prof. Schmid" erfolgt sei. Denn ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des § 123 StGB liegt auch dann nicht vor, wenn bei einer generellen Erlaubnis zum Betreten eines geschützten Ortes der Täter diese Erlaubnis zu widerrechtlichen Zwecken mißbrauchen will (RGStr 12/134; 20/156).

Die Angeschuldigten haben sich auch nicht durch ihr Verweilen in dem Hörsaal nach § 123 StGB schuldig gemacht. Weder Prof. Dr. Rüegg als Inhaber des Hausrechtes, noch eine andere Person, die als sein Vertreter angesehen werden könnte, hat die Angeschuldigten zum Verlassen des Raumes aufgefordert. Insbesondere hat keiner der auf Bitten des Rektors im Hörsaal und auf dem Rednerpodium anwesenden Professoren, noch der dort anwesende juristische Sachbearbeiter des Rektorats, Assessor Riehn, noch der von der Universitätsverwaltung anwesende Verwaltungsdirektor Strobel eine

solche Aufforderung ausgesprochen. - Daß die Demonstranten durch Sprechchöre und Zurufe der Zuhörer wie "SDS raus!", "Rotfront raus!" zum Verlassen des Saales aufgefordert wurden, ist rechtlich ohne Bedeutung. Die Zuhörer werden nicht Inhaber des Hausrechtes und weder ausdrücklich noch stillschweigend mit der Wahrung des Hausrechtes beauftragt.

Auch eine Verurteilung der Angeschuldigten nach § 240 StGB ist aus rechtlichen Gründen nach dem ermittelten Sachverhalt nicht zu erwarten.

Zwar haben die Ermittlungen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben, daß gegen Prof. Dr. Schmid "Gewalt" i.S. von § 240 StGB angewandt worden ist. Der Begriff der "Gewalt" i.S. der angeführten Vorschrift setzt keine physische Kraftanwendung gegen das Opfer voraus. Es genügt die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Zustandes, der den Betroffenen in die psychische Zwangslage bringt, seinen Willen einem anderen unterzuordnen. Der Versuch hierzu ist seitens der Angeschuldigten zumindest unternommen worden. Eine Zwangslage war für Prof. Dr. Schmid dadurch gegeben, daß ihn eine Gruppe von 20 - 30 Personen, die nicht zu seinen eingeschriebenen Hörern zählte, auf dem Podium über einen gewissen Zeitraum hindurch ^{über} umringt hatte, diese Gruppe plausmäßig rhythmisch in die Hände klatschte, ihm die Zeitschrift "Spiegel" über sein Manuskript hielt und Büroklammern darauf warf. Die Situation war auch infolge der vorher angekündigten Protestaktion, des Flugblattes des SDS und der Warnung des Rektors angeheizt, und der Vorlesende konnte durchaus die Befürchtung hegen, daß es zu Tätlichkeiten kommen könne.

Das Vorgehen der Angeschuldigten, wie es sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen ergibt, sieht die Kammer jedoch nicht als rechtswidrig i.S. von § 240 StGB an. Nach der Rechtsprechung zu der angegebenen Bestimmung ist eine Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck als "verwerflich" anzusehen ist. Bei der

Prüfung, ob dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, sind einerseits die verfassungsmässig geschützten Belange der Angeschuldigten zu berücksichtigen, andererseits aber auch jene der betroffenen Staatsbürger, und es ist eine Gegenüberstellung und Wertung des Verhältnisses von Mittel und Zweck vorzunehmen.

Das Verhalten der Angeschuldigten hatte offenbar letztlich zum Ziel, auf eine politische Entscheidung, die das gesamte Volk der Bundesrepublik betrifft, Einfluß zu nehmen. Die Angeschuldigten wollten, wie sich aus dem Flugblatt des SDS ergibt, in dem zu dem "Go-in" aufgerufen wurde, Prof. Dr. Schmid wegen seiner Haltung zu den Notstandsgesetzen "zur Rede stellen"; sie wollten mit ihm diskutieren, sie wollten ihre Meinung dazu darlegen und für ihre ablehnende Haltung demonstrieren.

Das Mitwirken an der allgemeinen politischen Willensbildung ist durch Art. 5 Abs. I GG verfassungsmässig ^{garantiert} geschützt und hat dadurch Verfassungsrang. Dieses Grundrecht der Meinungsfreiheit erschöpft sich nicht darin, eine eigene Meinung haben zu dürfen, sondern umfaßt auch die Befugnis, diese Meinung frei von staatlichen Zwang kund tun zu können und die Bevölkerung über bestimmte politische Entscheidungen - deren Hintergründe und vermeintlichen Folgewirkungen - aufzuklären. Gerade dies aber wollten die Angeschuldigten offenbar.

Diesem Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung gegenüberzustellen ist die in Art. 5 Abs. III ^{GG} garantierte Freiheit der Lehre. Diese aber erfordert einen ungestörten Lehrbetrieb. Der Eingriff der Angeschuldigten in die Vorlesung von Prof. Dr. Schmid und ihr Bestreben, diese in eine Diskussion und Demonstration "umzufunktionieren", ist ein Angriff auf diese verfassungsmässig geschützte Freiheit und Ordnung des Lehrbetriebs ^{an} der Universität.

Wenn demnach vorliegend zwei geschützte Rechtsgüter kollidieren, so kann dem Recht der Angeschuldigten auf freie Meinungsäußerung ein Vorrang nicht ohne weiteres eingeräumt werden.

Hinzu kommt, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch die Befugnis umfaßt, eine Meinung nicht äußern und zu einem Problem nicht Stellung nehmen zu müssen, wenn andere dies fordern. Als Prof. Dr. Schmid erklärte, er wolle hier und jetzt nicht diskutieren, sondern seine Vorlesung weiter halten, erfüllte er damit nicht nur eine ihm kraft seines Lehrauftrags obliegende Pflicht, sondern er konnte sich selbst darauf berufen, daß sein Wille, eine Meinung zu den Notstandsgesetzen zu diesem Zeitpunkt und an dieser Stelle nicht zu äußern, denselben verfassungsrechtlichen Rang hatte wie das Begehren der Angeschuldigten nach Diskussion.

Ob sich die Angeschuldigten darauf berufen können, ihr Begehren sei höher zu bewerten als der entgegenstehende Wille von Prof. Dr. Schmid und einem großen Teil seiner Hörer und rechtfertige deshalb ihr Verhalten, war von der Kammer zu entscheiden.

Die Durchführung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung wird in der Praxis häufig zu Eingriffen in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter führen. Dies muß in einem gewissen Umfang zulässig sein, will man diesem ~~an~~ einem demokratischen Staat eminent wichtigen Grundrecht in sinnvoller Weise Geltung verschaffen. Kollidieren aber derartig geschützte Rechtsgüter miteinander, dann hat eine Güterabwägung stattzufinden dahin, daß dem höherwertigen der Vorrang zu geben ist. Bei der Bedeutung des Rechtes auf freie politische Meinungsbildung und -äußerung ist nach der Überzeugung der Kammer diesem dann in der Regel der Vorrang einzuräumen, wenn es sich bei seiner Geltend-machung um den Schutz der Verfassung selbst und damit eines überragenden Gemeinschaftsgutes handelt. Denn die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen, wie das bei den Notstandsgesetzen der Fall war, darf allenfalls ausnahmsweise eingeschränkt werden. Bei einer Einwirkung auf andere verfassungsmässig geschützte Rechtsgüter muß aber diese auf das unbedingt

notwendige Maß beschränkt bleiben, und es darf die Grenze des den Betroffenen in diesem Rahmen Zumutbaren nicht überschritten werden.

Zur Tatzeit war die Verabschiedung der Gesetzesvorlage in naher Zukunft zu erwarten. Die Notstandsgesetzgebung machte eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, die für bestimmte Fälle Beschränkungen der verfassungsmässig garantierten Freiheit des Staatsbürgers vorsah. Das Thema der begehrten Diskussion rührte damit an die Wurzeln der gesamten staatlichen Ordnung. Die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen und gegebenenfalls die öffentliche Meinung aufzurütteln war bei einer Frage von derart eminenter Wichtigkeit ein legitimes Anliegen der Angeschuldigten.

Die Kammer sieht das Verhalten der Angeschuldigten auch nicht als verwerflich i.S. von § 240 Abs. II StGB an. Denn nicht jedes gewaltsame Überschreiten von Befugnissen verdient die ethische Mißbilligung, die strafwürdig und damit "verwerflich" macht (BGH 17/328).

Die Angeschuldigten scheinen alle in hohem Maße politisch interessiert zu sein. Sie mögen, was zu ihren Gunsten unterstellt werden soll, in der Notstandsgesetzgebung eine Gefahr für die freiheitliche Ordnung in der Bundesrepublik gesehen haben. Sie wählten für ihre Aktion ein Forum aus, von dem sie ein gewisses Verständnis für ihre Belange erwarten konnten. Sie haben nicht irgendeine beliebige Veranstaltung ausgesucht, sondern die Vorlesung eines Professors für politische Wissenschaften, der selbst das politische Leben in der Bundesrepublik aktiv mitgestaltet und als Minister entsprechende Verantwortung trägt. Die Vorlesung hatte Politik zum Inhalt, so daß die Angeschuldigten auch bei den eingeschriebenen Hörern Interesse und Aufgeschlossenheit voraussetzen durften. Wenn/ auch ihr Verhalten auf dem Podium ihrem Begehren und der Sache selbst keineswegs angemessen war und darüber Bedenken aufkommen lassen könnte, ob sie wirklich nur oder vorwiegend aus echtem politischen Antrieb gehandelt haben oder ob auch *and.*

andere Motive für ihr Verhalten bestimmend waren, so wird es schwer sein, ihnen das erstere völlig abzusprechen und letzteres nachzuweisen.

Hinzu kommt, daß das Gebaren der gesamten Gruppe der In-
geschuldigten nicht derart aggressiv und intensiv war, daß
Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung abbrechen mußte. Nach
seiner eigenen Darstellung mußte er nur einmal für mehrere
Minuten unterbrechen, weil er wegen des Händeklatschens
der Zuhörer nicht verstanden werden konnte. Im übrigen
aber hat er seine Vorlesung zu Ende geführt und die
Störungsversuche der Angeschuldigten "souverän" abge-
wehrt, wie der Zeuge Henkel erklärt hat. Der Eingriff in
den Lehrbetrieb währte nur verhältnismäßig kurze Zeit, und
ein Schaden ist erkennbar nicht eingetreten.

Geht man also bei der Wertung der Handlungsweise der An-
geschuldigten zu dem damit verfolgten Zweck vom Standpunkt
eines vernünftigen Beurteilers aus, so ist bei Berücksich-
tigung des Anlasses, der Wichtigkeit der in Rede stehenden
Notstandsgesetzes und ihrer Probleme und des Kreises der
Betroffenen nach der Überzeugung der Kammer das Verhalten
der Angeschuldigten noch nicht als strafwürdig anzusehen.

Aus Rechtsgründen war daher die Eröffnung des Verfahrens
abzulehnen.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruhen auf
§ 467 Abs. I StPO.

Frankfurt am Main, den 27. März 1969
Landgericht, 12. Strafkammer

Präsident

Präsident

Präsident